

Erläuterung zu § 5 der Absenzen- und Disziplinarordnung der kantonalen Mittelschulen

Achtung: Gilt nicht für die Sek P

§ 5 Versäumte Leistungsnachweise

¹ Versäumte angekündigte Prüfungen, Nachprüfungen und andere Leistungsnachweise, für die eine rechtzeitig vorgewiesene und als begründet anerkannte Entschuldigung vorliegt, müssen grundsätzlich nachgeholt werden. Die Fachlehrperson bestimmt den Termin, die Art und den Inhalt der Nachprüfung.

² Jeder unentschuldig versäumte angekündigte Leistungsnachweis wird mit der Note 1 bewertet.

Grundsatz

Gemäss Absenzen- und Disziplinarordnung braucht es eine „rechtzeitig vorgewiesene und als begründet anerkannte Entschuldigung“, wenn ein Schüler/eine Schülerin den Termin für einen Leistungsnachweis (Prüfung etc.) verpasst.

Schulintern gilt wie bis anhin:

Die Schülerinnen und Schüler müssen ihre Lehrkräfte **vor** dem Prüfungstermin persönlich über die Abwesenheit informieren.

Meldet sich der Schüler/die Schülerin nicht ab, wird folgendes festgesetzt:

Absenz

Der Schüler/die Schülerin hat die durch die Abwesenheit an der Probe/Nachprobe entstandene Absenz regulär zu entschuldigen. Geschieht dies nicht, so gilt die Absenz als unentschuldig.

Leistungsbeurteilung

Bei einmaliger Zuwiderhandlung gegen die Abmelderegung (sei das bei der Probe oder Nachprobe) wird dem Schüler/der Schülerin bei der Nachprobe-Note ein Notenpunkt abgezogen. Bei zweimaliger Zuwiderhandlung gegen die Abmelderegung wird keine Nachprobe mehr geschrieben, sondern die Leistungsnote 1 gesetzt.

Im Zweifelsfall sollen Lehrkräfte mit dem zuständigen Konrektor Kontakt aufnehmen.

März 2025

Kantonsschule Olten Schulleitung